

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN MEHRERER LESERINNEN UND LESER

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund von Mitteilungen mehrerer Leserinnen und Leser ein selbstständiges Verfahren durch. In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „diepresse.com“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin von „Die Presse“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Mag.^a Carmen Baumgartner-Pötz, Dr.ⁱⁿ Ilse Brandner-Radlinger, Dr.ⁱⁿ Renate Graber, Dr.ⁱⁿ Tessa Prager, Dr.ⁱⁿ Anita Staudacher, Eva Weissenberger und Prof. Paul Vécsei in seiner Sitzung am 24.10.2018 im Verfahren gegen die „**‘Die Presse’ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG**“, Hainburger Straße 33, 1030 Wien, als Medieninhaberin von „diepresse.com“ wie folgt entschieden:

Das Verfahren wegen einer möglichen Verletzung des Ehrenkodex für die österreichische Presse, insbesondere dessen Punkt 7 (Schutz vor Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierung), durch den Beitrag „**Homo-Ehe als Charakterprobe für Schwarze wie für Blaue**“, erschienen am 07.09.2018 auf „diepresse.com“,

wird eingestellt.

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Kommentar setzt sich der Autor kritisch mit der „Ehe für alle“ auseinander und spricht sich gegen diese aus. Der Kommentar enthält u.a. die folgenden Aussagen: *„Wo Gläubige früher durch die Straßen zogen, um den Leib Christi zu verehren, beten sie jetzt in Latex gepresste Männerärsche an. Die Gay-Pride-Parade ist die Fronleichnamsprozession des frühen 21. Jahrhunderts. [...] Andersdenkende werden an Schandpfähle gebunden.“* *„Mich verstört die Willkür, mit der ausgerechnet den Homosexuellen das Los zugefallen ist, die Speerspitze in der Auflehnung des Menschen gegen die Natur abzugeben.“* *„Das Leitbild der Kommunisten war der Stoßarbeiter Stachanow, die Nazis fuhren auf blonde Germanen mit hochgerektem Kinn ab. Wie um alles in der Welt wurde aber das schwule Ehepaar, das Kinder angeblich viel besser heranziehen kann als der hetero-normierte Pöbel, zur Ikone unserer Zeit?“*

Zudem bezeichnet der Autor die von ihm beschriebene „Glorifizierung von Homosexualität“ als „exotische Ideologie“.

Mehrere Leserinnen und Leser kritisierten den Kommentar als homophob und diskriminierend.

In ihrer Stellungnahme brachte die Medieninhaberin vor, dass es sich bei dem Beitrag um einen Gastkommentar handle. Dem Medium sei durchaus bewusst, dass sich der Kolumnist hier einer sehr polarisierenden Sprache bediene. Bei der Tageszeitung „Die Presse“ werde allerdings darauf geachtet, bei den Kolumnen eine möglichst breite Streuung der Weltanschauungen zu repräsentieren.

Die Tageszeitung „Die Presse“ habe zudem nicht weniger als fünf Repliken auf diesen Gastkommentar veröffentlicht und darüber hinaus das Ressort angewiesen, „eine zusätzliche Schleife bei der Freigabe von Gastkommentaren einzuziehen.“

Der Senat hält zunächst fest, dass es sich hier um einen Kommentar handelt. In Kommentaren bringen Autorinnen und Autoren ihre persönlichen Meinungen und Wertungen zum Ausdruck. Die Meinungsfreiheit reicht hier besonders weit.

Die Senate des Presserats haben bereits mehrfach festgestellt, dass bei Kommentaren auch Meinungen vertreten werden können, die nicht von allen geteilt werden, oder sogar verstören und schockieren. Kommentare dürfen empören und polarisieren – dieser Grundsatz ist von der Pressefreiheit gedeckt (siehe z.B. die Fälle 2014/126; 2015/23, 2016/004).

Dennoch können auch Kommentare Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierungen enthalten. Der Senat kann es durchaus nachvollziehen, dass Leserinnen und Lesern den vorliegenden Kommentar im Hinblick darauf als kritisch ansehen.

Der Senat weist in diesem Zusammenhang auch noch darauf hin, dass gerade homosexuelle Personen in unserer Gesellschaft nach wie vor zahlreichen Vorurteilen und Diskriminierungen ausgesetzt sind und das Thema Homosexualität in den Medien mit entsprechender Sensibilität aufgearbeitet werden sollte.

Auch wenn der vorliegende Kommentar die erforderliche Sensibilität vermissen lässt, ist es dem Medium zugute zu halten, dass es wegen des umstrittenen Kommentars zahlreiche Repliken veröffentlichte. Unter Berücksichtigung dieser Repliken und der weit reichenden Meinungsfreiheit bei Kommentaren vertritt der Senat die Ansicht, dass im vorliegenden Fall davon abgesehen werden kann, einen Ethikverstoß festzustellen.

Gemäß § 20 Abs. 2 lit. c der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates ist das Verfahren somit einzustellen.

Österreichischer Presserat
Senat 1
Vors. Dr. Peter Jann
24.10.2018